

Lotta e.V.
Verein zur Förderung feministischer Mädchen- und Frauenarbeit
Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „LOTTA – Verein zur Förderung feministischer Mädchen- und Frauenarbeit“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Verein LOTTA setzt sich die Förderung feministischer Mädchen- und Frauenarbeit zum Ziel. Der Verein verfolgt den Zweck, Einrichtungen vor allem im Bereich der Jugendhilfe und der Jugendpflege zu schaffen, die Mädchen und jungen Frauen in allen Lebenslagen zu Gute kommen sollen, insbesondere die Einrichtung und Durchführung von Beratungsstellen, psychosozial betreuten Wohngruppen und Zufluchtsstätten für Mädchen und junge Frauen. Weiterhin sollen Weiterbildungsmaßnahmen für Frauen, die im Bereich Mädchen- und Frauenarbeit tätig sind, entwickelt und angeboten werden.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitfrauen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

§ 3 Mitfrauenshaft

- (1) Ordentliche Mitfrau des Vereins kann jede Frau werden, die den Zweck des Vereins zu fördern gewillt ist und sich aktiv an der Arbeit beteiligt. Über den schriftlichen Antrag zum Erwerb der Mitfrauenshaft entscheiden die Vorstandsfrauen.
- (2) Über die Höhe der jährlichen Mitfrauenbeiträge entscheidet die Mitfrauenversammlung. Der Jahresbeitrag ist im ersten Quartal zu entrichten.
- (3) Die Mitfrauenshaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt soll schriftlich an den Vorstand, jeweils zum Jahresende eingereicht werden.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn eine Frau länger als 12 Monate mit ihrem Beitrag im Rückstand ist oder gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder das Vereinsinteresse schädigt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist der Mitfrau unter Angabe von Gründen schriftlich bekannt zu geben. Die ausgeschlossene Mitfrau kann den Ausschluss binnen 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde

anfechten, über die die nächste Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitfrauschaft.

- (5) Die Mitfrau hat bei Ausscheiden oder Aufhebung oder Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Der für das laufende Kalenderjahr gezahlte Beitrag wird im Falle des Austritts oder der Auflösung nicht zurückerstattet.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitfrauenversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitfrauen des Vereins.
- (2) Die Vorstandsfrauen werden von der Mitfrauenversammlung auf unbegrenzte Zeit gewählt. Sie sind durch die Mitfrauenversammlung abwählbar.
- (3) Bis zur Neuwahl führen die Vorstandsfrauen die Geschäfte des Vereins weiter.
- (4) Wiederwahl von Vorstandsfrauen ist möglich.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Vorstand tritt pro Jahr zu mindestens zwei erweiterten Vorstandssitzungen zusammen.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Die Vorstandsfrauen sind für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Sie haben vor allem folgende Aufgaben:
 1. Die Vorstandsfrauen sorgen für die Erreichung des Vereinszwecks.
 2. Die öffentliche Vertretung sowie die Rechtsvertretung obliegt den Vorstandsfrauen.
 3. Die Vorstandsfrauen übernehmen durch Unterzeichnung und ihre Rechtsposition die formale Haftung für Verträge und Vereinsgeschäfte.
 4. Ihnen obliegt ein Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei Personalangelegenheiten der Einrichtungen.
 5. Sie verwalten das Vereinsvermögen und führen Buch über Einnahmen und Ausgaben.
 6. Von jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss.
- (2) Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Befugnisse und Pflichten des Vorstandes gegenüber den Einrichtungen des Vereins sind in einer Zusatzvereinbarung geregelt, die von der Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit zu beschließen ist.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsfrauen fassen ihre Beschlüsse in erweiterten Vorstandssitzungen (= „Lotta-Sitzungen“).

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsfrauen anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Jede Vorstandsfrau hat das Recht, vor Beschlussfassung eine Konsensentscheidung einzufordern. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsfrauen abzuzeichnen.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen hierzu ihre Zustimmung erklären.

§ 8 Mitfrauenversammlung

- (1) In der Mitfrauenversammlung hat jede anwesende ordentliche Mitfrau eine Stimme. Die Mitfrauenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan, Entgegennahme des Jahresberichts, Entlastung der Vorstandsfrauen.
 2. Festsetzung der Höhe der Mitfrauenbeiträge
 3. Wahl und Abwahl von Vorstandsfrauen
 4. Wahl der Kassenprüferinnen
 5. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 6. Beschlussfassung über den Ausschluss von MitfrauenIn Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstands fallen, kann die Mitfrauenversammlung Empfehlungen an die Vorstandsfrauen beschließen.

§ 9 Einberufung der Mitfrauenversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitfrauenversammlung stattfinden.
- (2) Die Vorstandsfrauen können jederzeit eine außerordentliche Mitfrauenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitfrauen schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich einberufen. Die Tagesordnung setzen die Vorstandsfrauen fest.
- (4) Anträge zur Mitfrauenversammlung sind 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen, der sie wiederum bis zu einer Frist von 2 Wochen vor der Mitfrauenversammlung an die Vereinsfrauen zu verschicken hat. Dringlichkeitsanträge können auf der Mitfrauenversammlung gestellt werden, satzungsändernde Anträge sind davon grundsätzlich ausgenommen. Der Dringlichkeitscharakter muß begründet und von der Mitfrauenversammlung mit 2/3 Mehrheit anerkannt und damit zur Beschlussfassung zugelassen werden. Änderungsanträge zu den vorliegenden Anträgen sind von der Antragsfrist ausgenommen.
- (5) Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitfrauenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Beschlussfassung durch die Mitfrauenversammlung

- (1) Die Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau geleitet.
- (2) Abstimmungen finden in der Regel offen statt; auf Antrag werden sie geheim durchgeführt. Stimmberechtigt sind alle Mitfrauen.
- (3) Die Mitfrauenversammlung ist stets beschlussfähig.
- (4) Die Mitfrauenversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen notwendig. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitfrauen beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der zur Mitfrauenversammlung nicht erschienenen Mitfrauen kann innerhalb eines Monats dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- (5) Über die Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von zwei anwesenden Mitgliedern abzuzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitfrauenversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitfrauenversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand vertretungsberechtigter Liquidator. Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks erhalten die Mitfrauen keinerlei Vermögensanteile zurück; das verbleibende Vermögen des Vereins fällt an den DPWV zur Verwendung für Zwecke der Mädchen- und Frauenarbeit.

§ 12 Vereinsvermögen

Das Vereinsvermögen wird gebildet aus Mitfrauenbeiträgen, Spenden, Bußgelder, Zuwendungen von Stiftungen, Zuschüssen aus öffentlichen Haushalten oder sonstigen Einnahmen.

§ 13 Kassenprüferin

- (1) Es werden jeweils zwei Kassenprüferinnen für ein Jahr von der Mitfrauenversammlung gewählt.
- (2) Die Kassenprüferinnen haben die Aufgabe, am Ende des Geschäftsjahres die Einnahmen und Ausgaben sowie den Kassenstand zu überprüfen.